

WESTFÄLISCHE FORSCHUNGEN

MITTEILUNGEN DES PROVINZIALINSTITUTS FÜR WESTFÄLISCHE
LANDES- UND VOLKSFORSCHUNG
DES LANDSCHAFTSVERBANDES WESTFALEN-LIPPE

IM AUFTRAGE DES INSTITUTS HERAUSGEGEBEN
VON PETER SCHÖLLER UND ALFRED HARTLIEB VON WALLTHOR
SCHRIFTFLEITUNG: KARL-HEINZ KIRCHHOFF

26. BAND

1974

VERLAG ASCHENDORFF · MÜNSTER IN WESTFALEN
IN VERBINDUNG MIT
BÖHLAU-VERLAG · KÖLN/WIEN

Verhaltensformen der Hanse bei spätmittelalterlichen Bürgerkämpfen in Westfalen¹

von Wilfried Ehbrecht

„Liebe Freunde! Wir haben schon vor längerer Zeit erfahren, daß Ihr Streit – *twistinge* – unter Euch gehabt und auch jetzt noch habt. Dadurch sind die rechten und vorbildhaften alten Gesetze Eurer Stadt auf den Kopf gestellt und Euer Ratskolleg ist seinem Amt und seiner Würde entgegen machtlos geworden, so daß es nicht mehr im Besitz seiner Gewalt ist, wie es sich zum besten Nutzen Eurer Stadt und des gemeinen Gutes – d. h. zum Nutzen der hansischen Interessen – wohl ziemt . . .“ – So wenden sich die zur Tagfahrt in Lübeck versammelten Hansestädte – unter ihnen Osnabrück, Dortmund und Münster – am 3. August 1418 an die westfälische Schwesterstadt Soest², deren Konfrontation mit der eigenen Geschichte in diesem Festjahr besonders zwingend ist. Schon die allgemeine Anrede des Schreibens, die weder den städtischen Rat noch eine andere verfaßte Korporation der Stadt anspricht, deutet auf eine Verfassungskrise hin, in der sich die Stadt damals befindet. Dem entspricht es, wenn der Soester Ratsherr Gerlach van der Borch im Rezeß des Hansetages nicht an dem ihm eigentlich zustehenden Platz in der gestuften Ordnung der Ratssendeboten erscheint, sondern nach den Stadtschreibern von Magdeburg und Minden erst am Schluß der Namensliste zusammen mit drei Kaufleuten aus Brügge angefügt ist³. Trotz seiner Vollmacht galt Gerlach also nicht als Vertreter seiner Stadt, die, wie das zitierte Schreiben fortfährt, auch auf mehrfache Ermahnung keinen Ratssendeboten abgeordnet hatte. Über den Hintergrund erhalten wir dann völlige Klarheit, wenn es schließlich weiter heißt, die Stadt solle innerhalb von fünf Wochen ihre Streitigkeiten beilegen, Bürgermeister und Rat wieder in die volle Gewalt einsetzen und den Rat satzungsgemäß und nach alter Gewohnheit wählen, andernfalls aber würden die Städte Soest solange nicht mehr in der hansischen Gemeinschaft dulden, bis die Stadt diese Forderung erfüllt und für den Ungehorsam gegen den Bund der Städte Genugtuung geleistet habe. Die so angedrohte Verhansung verbot jedem, mit der Stadt Handel zu treiben, wenn er nicht selbst den Schutz der hansischen Rechte verlieren wollte.

Gruppen der Soester Bürgerschaft hatten also vor 1418 ihren amtierenden Rat entmachtet und wie in anderen Städten zur selben Zeit auch wohl nicht mehr innerhalb der Mauern geduldet. Als Vertreter des Rates versuchte Gerlach van der Borch für sich und seine Ratskollegen die Hilfe der Hanse zu erlangen. Die Hansestädte ihrerseits wußten um die Gefahr, die von innerstädtischen Auseinandersetzungen ausgehen konnte; denn gerade erst zwei Jahre waren vergangen, seit die Städte unter Führung dreier Gesandter des Kaisers den Lübecker Rat selbst nach achtjährigem Exil in seine Stadt zurückgeführt hatten. Nach dem Vorbild der hansischen Führungsstadt waren seit 1408 auch in Rostock, Wismar und Hamburg Bürgerausschüsse entstanden, die als neue Repräsentativorgane der Bürgergemeinde die allen sichtbare Trennung zum Rat und der ihn tragenden Kaufmannsschicht überwinden sollten⁴.

Das im hansischen Rezeß erkennbare Verfahren ließ für Rechtfertigung und Schlichtung eine knappe Frist. Für den Augenblick galt Gerlach aber nur als Vertreter einer Gruppe, die ihren Schaden angezeigt und eingeklagt hatte, über ihr Recht entschieden die Städte vorläufig nicht. Die Quellen verlassen uns, wenn wir nach den Folgen dieser hansischen Intervention fragen und feststellen wollen, ob der alte Rat tatsächlich wieder in seine volle Gewalt eingesetzt

¹ Der Beitrag wurde anlässlich einer 1350-Jahr-Feier am 31. Mai 1974 in Soest vorgetragen. Er gelangt hier, um die Anmerkungen ergänzt, unverändert zum Abdruck.

² Hanserec. I,6, Nr. 556, S. 545, § 64; Nr. 580, S. 578f., auch J. Hansen, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert, 1. Bd.: Die Soester Fehde, 1888, Nr. 9, S. 13; vgl. unten Anm. 32.

³ Hanserec. I,6, Nr. 556, S. 535.

⁴ Statt weiterer Hinweise Hanserec. I,5 und I,6, zusammenfassend W. Ehbrecht, Bürgertum und Obrigkeit in den hansischen Städten des Spätmittelalters, in: W. Rausch (Hg.), Die Stadt am Ausgang des Mittelalters, 1974, S. 275–302.

oder die Stadt die Härte der Verhansung zu spüren bekam, oder ob etwa zwischen den im Kampf gegeneinander in der Stadt stehenden Gruppen ein – wenn vielleicht auch nur vorübergehender Kompromiß – ausgehandelt wurde. Darauf deutet wenigstens hin, daß ein Gerlach van der Borg zwischen 1426 und 1438 wieder unter den Kurherren erscheint, die das vorzüglich edierte und keineswegs vollkommen ausgewertete Ratswahlbuch von 1417 ausweist⁵.

Dieses Ratswahlbuch entstand unmittelbar in der Soester Verfassungskrise, die die Hanse beschäftigte. Wie in anderen Städten, wo ebenfalls innerstädtische Auseinandersetzungen häufig zur Anlage von Rechts- und Stadtbüchern, von Stadtchroniken und kürzeren Relationen führten, so dokumentiert auch das Soester Ratswahlbuch den Neubeginn: Um so bedauerlicher ist es, daß wir über die soziale Zusammensetzung der gegen den Rat protestierenden Gruppe kaum etwas wissen. Vergleichbare Bürgerkämpfe in anderen Städten haben jedoch genug Beispiele gegeben, sowohl die soziale Homogenität der Protestgruppe – etwa Handwerker – wie auch eine in unserem Sinne verstandene Demokratisierung als politische Zielrichtung zu bezweifeln. Vielmehr kam es häufig dann zur Verschärfung der Spannungen in der Stadt, wenn die Führungsschicht versuchte, etwa durch eine Änderung der Besteuerung die städtischen Finanzen in Ordnung zu bringen, oder in die Verfassung der einzelnen gemeindlichen Korporationen eingriff, schließlich Fragen des Marktbetriebes und der Gewerbeübung regelte, ohne dabei jeweils ausreichend mit den Beteiligten oder der gesamten Bürgerschaft zu beraten. Folgten diese Maßnahmen dann noch aus einer unglücklichen Außenpolitik, die u. U. die Freiheit der Stadt bedrohen konnte, dann waren es dieselben verfaßten Gemeinschaften, vor allem aber Handwerkerverbände, die die Bürgerschaft zum Protest gegen den Rat aufriefen. Dieser Protest endete mit einer Bestrafung der Schuldigen, mit Genugtuung und Sühne. Ein Auswechseln der Führungsgruppe und eine Änderung der Verfassung waren dabei nicht ausgeschlossen. Wie die Gemeinde ihren Unwillen über die Politik des Rates nach in den einzelnen Städten vergleichbaren Regeln ausdrückte, so bildete sie andererseits eben solche Maßnahmen aus, um leichtfertigen Aufruhr, um Aufruhr zu steuern⁶.

Aus dem Problemkreis innerstädtischer Auseinandersetzungen ergibt sich unsere heutige Frage: Wie verhält sich bei solchen Kämpfen die Hanse als ein ausgeklügeltes Bündnisssystem zahlreicher, jeweils durch Sonderabkommen verpflichteter Einzelstädte, denen doch die Ruhe in den Städten als Voraussetzung für einen ungestörten Handelsverkehr erscheinen mußte? Schon der knappe einleitende Blick auf die Soester Verhältnisse im Jahre 1418 zeigte zwei Verhaltensweisen des Städtebundes: Erstens wird eine Frist gesetzt, in der verfassungsgemäße Zustände nachgewiesen oder wiederhergestellt werden können, zweitens droht bei anhaltender Unruhe der Boykott durch die gesamte Gemeinschaft, die Verhansung. Ob diese Verhaltensweisen einer politischen Linie der Hanse entsprechen, ob sie allgemeine, wiederkehrende und vergleichbare Formen bei der Behandlung von Bürgerkämpfen in allen hansischen Städten sind, wollen wir am Modell vor allem der westfälischen Städte prüfen. Dabei ist es in einem ersten Schritt notwendig, die Ausbildung der rechtlichen Grundlagen für solche Verhaltensformen zu klären.

1. Die Ausbildung von Verhaltensformen zur Verhinderung von Bürgerkämpfen in hansischen Städten bis 1418

a) Hanse und Bürgerkämpfe im 14. Jahrhundert

Nicht erst seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts standen die innerstädtischen Auseinandersetzungen der Mitgliedstädte im Brennpunkt hansischer Tagfahrten. Schon in den achtziger

⁵ W.-H. Deus, Die Herren von Soest. Die Stadtverfassung im Spiegel des Ratswahlbuches von 1417 bis 1751, 1955, S. 280 u. 380. Aus dem weiteren Schrifttum vgl. vor allem F. v. Klocke, Studien zur Soester Geschichte, 2 Bde., 1927/28.

⁶ W. Ehbrecht (wie Anm. 4), vgl. auch ders., Zu Ordnung und Selbstverständnis städtischer Gesellschaft im späten Mittelalter, in: Bll. f. dt. Landesgesch. 110, 1974, S. 83–103. Aus dem umfangreichen Schrifttum zur Problematik der Bürgerkämpfe seien schließlich E. Engelmann (Hg.), Städtische Volksbewegungen im 14. Jh., 1960, K. Czok, Städtische Volksbewegungen im deutschen Spätmittelalter, phil. Habil. (Masch.), Leipzig 1963, E. Maschke/J. Sydow (Hg.), Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten, 1967, dies., Städtische Mittelschichten, 1972, genannt.

Jahren des 13. Jahrhunderts verhandeln die Städte Lübeck, Greifswald und Wismar über die Vertreibung von Rostocker Ratsherren aus ihrer Stadt⁷. Als die sächsischen Städte Magdeburg und Halberstadt im 2. Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts ein gegenseitiges Hilfsabkommen schließen, um „Auflauf“ oder „Zwietracht“ in der Einzelstadt zu verhindern – ein Bündnis, das die Sonderstellung der sächsischen Gruppe der Hansestädte begründete⁸ –, da kommen zur selben Zeit die süderseeischen Städte Kampen, Deventer und Zwolle überein, Bürgerstreitigkeiten gemeinsam zu bekämpfen⁹. Auf dem Höhepunkt der Welle innerstädtischer Kämpfe zur Zeit des Übergangs der Herrschaft von den Wittelsbachern an die Luxemburger in der Mitte des Jahrhunderts gehen einzelne märkische Städte ein ähnliches Bündnis ein¹⁰. So bestehen denn schon in verschiedenen Teillandschaften des hansischen Raumes klare Vorstellungen darüber, wie bei Bürgerkämpfen zu verfahren ist, als städtische Unruhen 1365/66 Bremen und 1374 Braunschweig treffen – und damit jene Städte, über die der Handel zwischen der hansischen Kerngruppe um Lübeck-Hamburg und dem niedersächsisch-westfälischen Hinterland vor allem abgewickelt wurde.

In Bremen war es nach Jahren wirtschaftlichen Niedergangs der Stadt, der seine Ursache in Fehden um die Besetzung des Erzstuhles, hansische Eifersüchteleien in der Wahrung eigener Absatzgebiete und die schweren Folgen der Pest hatte, in dem Augenblick im sogenannten Bannerlauf zu offenem Protest der Bürgergemeinde gegen den Rat gekommen, als dieser nach Absprache mit der Kaufmannschaft eine besondere Steuer ausschreiben ließ, um zuvor eingegangene finanzielle Verpflichtungen erfüllen zu können. Fürs erste behält der Rat die Oberhand, doch gelingt es den Auführern im folgenden Jahr, sich mit Hilfe des Erzbischofs der Stadt erneut zu bemächtigen und einen neuen Rat zu wählen. Der alte Rat geht in das benachbarte Delmenhorst ins Exil, aus dem er nach drei Wochen mit der Unterstützung der oldenburgischen Grafen in die Weserstadt zurückkehren kann¹¹. Die Hansestädte verfesten ihrerseits auf der Lübecker Tagfahrt im Juni die Bremer „Verräter“, die damit im gesamten hansischen Raum recht- und friedlos gelegt sind, so daß die Stadt ihren Besitz einziehen kann. Gleichzeitig ermächtigen die Städte Lübeck, in ihrem Auftrag bremische Schadensforderungen zu unterstützen¹². Erstmals stellte so der hansische Bund sicher, daß eine Bestrafung von Auführern nicht an den Mauern der einzelnen Städte scheitern konnte.

Beschränkten sich die Maßnahmen der Hanse in Bremen nur auf die Rechtshilfe, so griff sie neun Jahre später in der Braunschweiger Schicht des Rates unmittelbar ein: Nach mehreren vergeblichen Vermittlungsversuchen schlossen die Städte die Stadt aus der Hanse aus, weil die Bürger rechtschaffene Mitglieder ihres Rates „ohne Schuld und ohne Recht und ohne Verhandlung“ getötet, deren Freunde vertrieben, verfestet und durch Abgaben belastet, schließlich die Güter der Ermordeten wie der vertriebenen Freunde eingezogen hätten¹³. Der Rat war im Vorjahr gestürzt worden, da die drückenden Belastungen des Lüneburger Erbfolgekrieges die

⁷ Hanserec. I, 1, Nr. 61, S. 29f., zu 1288, die genaue Datierung ist jedoch umstritten.

⁸ UB Magdeburg I, Nr. 273, S. 157–160, zu 1315, vgl. allg. K. Czok, Städtebünde und Zunftkämpfe in Deutschland während des 14. und 15. Jhs. . . ., phil. Diss. (Masch.), Leipzig 1957; E. Neuss, Hanse und niedersächsische Städtebünde in ihrem Verhältnis zu den sozialen Bewegungen im Elbe-Saale-Raum während des Spätmittelalters, in: Jb. f. Regionalgesch. 1, 1965, S. 153–161. Aus der älteren Hanseforschung ist für diese Frage auch noch E. Daenell, Die Blütezeit der deutschen Hanse II, 1906, S. 504–518, zu benutzen.

⁹ Hans. UB III, Nachtrag zu Nr. 359, S. 431, zu 1318.

¹⁰ Prenzlau, Pasewalk, Angermünde, Templin, Hans. UB III, Nr. 118, S. 58f., zu 1348.

¹¹ Chron. dt. Städte 37: Bremen, 1968, S. 154–161, u. ö., Brem. UB III, Nr. 252, S. 222, Nr. 265, S. 225, Nr. 260, S. 227, Nr. 264–266, S. 229–232. Vgl. demnächst auch H. Schwarzwälder, „Bannerlauf“ und „Verrat“ in Bremen 1365–1366, in: Brem. Jb.

¹² Hanserec. I, 1, Nr. 376, S. 331–338, hier S. 332, § 6f., Nr. 377, S. 338f.

¹³ Hanserec. I, 2, Nr. 92, S. 106f.; vgl. Chron. dt. Städte 6: Braunschweig 1, 1868, S. 137–141, ebd. S. 313ff.; Chron. dt. Städte 16: Braunschweig 2, 1880, S. 311–319, ebd. S. 494–498. Zur Braunschweiger Schicht von 1374 vgl. die z. T. kontroversen Darstellungen bei W. Spiess, Fernhändlerschicht und Handwerkerklasse in Braunschweig bis zur Mitte des 15. Jhs., in: Hans. Gesch.Bll. 63, 1938, S. 49–85; K. Czok, Zum Braunschweiger Aufstand 1374–1386, in: Festschr. Sproemberg, 1961, S. 34–55; H. L. Reimann, Aufruhr und Unruhe im spätmittelalterlichen Braunschweig, 1962; J. Bohmbach, Die Sozialstruktur Braunschweigs um 1400, 1973. Die Stadt selbst war als Vorort der niedersächsischen Städte unmittelbar daran interessiert, Bestimmungen über die Verhinderung von Aufruhr in den Städten in die Bündnisverträge mit ihren Nachbarstädten aufzunehmen, vgl. etwa 1360, UB Goslar IV, Nr. 698, S. 523–525.

Stadtschulden in die Höhe schraubten. Eine militärische Niederlage und Eigenmächtigkeiten des Rates trieben vor allem einzelne Handwerksämter zum blutigen Umsturz. Als diese dann zu ihrer Rechtfertigung mit den Handwerkskorporationen anderer Hansestädte Verbindung aufnahmen, spürte die Hanse erstmals die Gefahr solcher Protestbewegungen für alle Städte: In Lübeck, Berlin, Nordhausen, Hamburg und Stade kam es in den nächsten zwei Jahren zu mehr oder minder heftigen Auseinandersetzungen¹⁴.

Die Verhansung, die die Städte im Falle Braunschweigs erstmals als Strafe in einem Bürgerkampf verhängten, umschrieb die entsprechende Urkunde so: „Es sind die gemeinen Städte, die in der deutschen Hanse zusammengeschlossen sind, im Einvernehmen mit den anderen Städten, die ihre Rechte befolgen, sowohl einzeln wie insgesamt darüber einig geworden, daß sie die Braunschweiger aus der Hanse und aus den Rechten und Freiheiten des Kaufmanns ausschließen wollen, so daß kein Kaufmann in Flandern, in England, in Dänemark, in Norwegen, in Nowgorod noch in irgendeiner anderen Stadt, die dem Recht des Kaufmanns folgt, mit ihnen Gemeinschaft oder irgendeine Verbindung haben wird, weder zu Lande, noch zu Wasser, weder in Hin- noch Rückfracht, anderenfalls wird er selbst sein Gut verlieren¹⁵.“ Der Erfolg dieser Erprobung hansischer Machtmittel ließ einige Zeit auf sich warten: Erst sechs Jahre nach dem Sturz des alten Rates verstand sich Braunschweig zu einer Aussöhnung mit der Hanse, während die neue Ratsordnung von 1386 durchaus den seit dem Ausbruch der Krise gewandelten sozialen und politischen Verhältnissen Rechnung trug¹⁶. Die zwischenzeitlichen Verhandlungen mit der Stadt aber trugen wie auch in Stade 1376 vor allem die Nachbarstädte. Dieses auf den ersten Blick naheliegende und praktikable Verfahren, das die Hanse ihrem Bündnischarakter entsprechend auch sonst anwandte, konnte die Vermittler aber in einen Interessenskonflikt zwischen dem Auftrag der hansischen Versammlung und den regionalen Notwendigkeiten bringen, da sie doch nicht selten wirtschaftlich, politisch und verwandtschaftlich auf vielfältige Weise mit der betroffenen Stadt verbunden waren.

Wenn die westfälischen Städte auch auf den Lübecker Tagfahrten zu den Vorfällen in Bremen und in Braunschweig nicht vertreten waren, so verfolgte man doch etwa in Minden die Entwicklung genau¹⁷. Dortmund antwortete auf die Ankündigung der Verhansung Braunschweigs, daß es zwar den hansischen Beschlüssen selbst wohl folgen und auch dazu die bisher noch nicht befragten Nachbarstädte bringen wolle. Die Strafverfolgung der Täter sei aber schwierig, da in einigen Städten die Hochgerichtsbarkeit den jeweiligen Landesherren zustände¹⁸. Wollte also die Hanse künftig eine einheitliche Politik in der Behandlung von Bürgerkämpfen verfolgen, so reichte es nicht aus, nach einer mehr oder minder langen Frist die Verhansung der betreffenden Stadt anzuordnen, sondern sie mußte gleichzeitig erreichen, daß die einzelnen regionalen Gruppen den Beschluß auch im Sinne der hansischen Tagfahrt ausführten. Unter dieser Voraussetzung verwundert es nicht, wenn weder die Kölner Verfassungskämpfe von 1370 bis 1396 noch die Umgestaltung des Dortmunder Rates 1400 ein Eingreifen der Hanse erkennen lassen¹⁹, andererseits auf Ersuchen Lübecks Stralsund mit seinen Nachbarstädten den blutigen Aufstand in Anklam 1386 niederschlägt²⁰. Aber schon vor der Soester Krise von 1417/18 beginnt die Hanse, sich auch für die innerstädtischen Auseinandersetzungen in westfälischen Städten zu interessieren: Wie die Ereignisse in Soest mit dem Ende der achtjährigen Herrschaft des neuen Rates in Lübeck zusammenfallen, so gehen ihr die Bürgerkämpfe in Minden unmittelbar voraus.

¹⁴ W. Ehbrecht (wie Anm. 4) S. 278f. Der Hinweis auf Berlin bei G. Heinrich, Berlin, in: Handb. d. Hist. St. 10, 1973, S. 24.

¹⁵ Wie Anm. 13.

¹⁶ W. Spiess (wie Anm. 13) S. 74–85.

¹⁷ Hanserec. I, 2, Nr. 93, S. 107; vgl. auch ebd. Nr. 73, S. 81–83.

¹⁸ Ebd. Nr. 81, S. 93.

¹⁹ E. Daenell (wie Anm. 8) S. 505. Zu Köln: T. Diederich (Bearb.), Revolution in Köln 1074–1918, 1973, S. 34f.; W. Herborn, Geschichte der führenden politischen Schichten der Stadt Köln im Spätmittelalter, phil. Diss. (Masch.), Bonn 1973. Zu Dortmund: Johann Kerckhörde, in: Chron. dt. Städte 20: Dortmund, 1887, S. 41–46; Dietrich Westhoff, ebd. S. 290–294; F. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile, 1882, S. CVIII–CX; K. Rübel, Dortmunder UB III, 1, S. V, die besonders auf die Finanznot der Stadt eingehen, allg. L. v. Winterfeld, Geschichte der freien Reichs- und Hansestadt Dortmund, 5. Aufl., 1968, S. 93.

²⁰ Hanserec. I, 3, Nr. 366, S. 374; G. Gaebel (Bearb.), Thomas Kantzow, Chronik von Pommern, 1897, S. 228; K. Fritze, Die Hansestadt Stralsund, 1961, S. 200f.; ders. in: J. Schildhauer u. a., Die Hanse, 1974, S. 163.

b) Die Mindener Schicht von 1405/08

In der Osterzeit des Jahres 1408 erreichen die Lübecker Auseinandersetzungen ihren Höhepunkt: Zahlreiche Ratsherren haben zu diesem Zeitpunkt schon die Stadt verlassen, während die Bürgergemeinde von den noch verbliebenen Ratsmitgliedern eine Bestätigung der vor Jahresfrist ertrutzten Rechte erzwingt. In dieser Situation treffen Mindener Bürger in der Stadt ein, um Rat und Bürgerschaft von Lübeck als dem Haupt der Hanse Briefe König Ruprechts zur Entscheidung vorzulegen²¹. Der hier dokumentierte persönliche Kontakt zwischen Lübeck und Minden schlägt sich sofort auch in der Lübecker Historiographie nieder²²: Danach erhob sich im Jahre 1405 die Gemeinde von Minden gegen ihren Rat und vertrieb die Ratsherren aus der Stadt, die es nicht mit ihr hielten. Unter Führung eines zum Hauptmann erwählten Bürgers verjagte man auch die *uppersten borghere*, also jene Bürger, die vor allen anderen die Politik des Rates trugen. Ihre Frauen und Kinder setzte die wütende Menge auf einen großen Wagen, den man einfach vor die Stadt schob. Die Güter der Vertriebenen zog die Gemeinde selbstverständlich ein.

Gegen dieses vermeintliche Unrecht wehrten sich die Exulanten auf drei Ebenen: Unter Führung ihres Bürgermeisters Zwarte verwüsteten sie unmittelbar das städtische Umland. Der städtische Hauptmann wurde dabei ergriffen und im Verfolg des eigenen Rechts sofort erhängt. Zweitens verklagten sie die Stadt vor dem königlichen Hofgericht: Nach erfolgloser Ladung der städtischen Vertreter galt die Stadt als überführt, am 14. Mai 1407 verhängte der König die Reichsacht über die Stadt. Um diesen Rechtsspruch durchsetzen zu können, organisierte Zwarte mit den benachbarten Fürsten und Städten einen Versorgungsboykott der Stadt, während sich gleichzeitig die Hanse einschaltete: Über den Dortmunder Oberhof hatte sich der vertriebene Ratsherr Rikmar van Bucken mit einer Klage an die Hanse gewandt²³. Nach der Achterklärung des Königs drohten die von der Tagfahrt als Schiedsrichter bestellten Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg Minden die Verhansung an²⁴. An dieser Stelle fährt der Lübecker Chronist mit den Worten fort: „Dadurch entstand großer Hunger und Teuerung in der Stadt. Und als die Gemeinde erkannte, daß das Verderben der Stadt aus dieser Auseinandersetzung entstehen würde, da zwang sie den neuen Rat und diejenigen, die das Spiel lenkten, dazu, die Vertriebenen wieder aufzunehmen . . . und sie setzten sie wieder in ihr Ratsamt²⁵.“ So überholten dann die Ereignisse unsere Mindener Bürger, als sie 1408 vom kaum noch geschäftsfähigen Lübecker Rat nach Vorlage der Achtbriefe des Königs endlich die Vollstreckung der Verhansung erreichen wollten. Die Gemeinde selbst hatte den Frieden in der Stadt wiederhergestellt und die neuen Ratsherren vorübergehend in die Verbannung geschickt.

Eindeutig lag die Ursache für den Mindener Bürgerkampf in der Verfassung der Stadt. Zwar bestand spätestens seit der Mitte des vergangenen Jahrhunderts neben dem städtischen Rat ein Vierzigerausschuß als Beratungsorgan, an dem jedoch die „kleineren“ Handwerksämter nicht beteiligt waren²⁶. Die Umbildung der Verfassung 1405 wurde möglich, da der Rat selbst in zwei Parteien gespalten war, von denen eine unter Führung des Bürgermeisters Ahlbrand die kleinen Ämter unterstützte, während der andere Teil die Interessen der großen Ämter vertrat. Der Schiedsspruch des Mindener Bischofs Otto von Rietberg zwang die Gegner Ahlbrands zum Verlassen der Stadt. Als dann im folgenden Jahr der Bischof stirbt, greift die Gemeinde zu ihrem Streit mit den Vertriebenen vor König und Hanse auch noch in die Wahl des Nachfolgers ein, indem sie die Kandidatur Rudolfs von Diepholz unterstützt²⁷. Der schließlich mit Unterstützung des welfischen Herzogs zum Bischof erwählte Wulbrand von Hallermund

²¹ Lüb. UB V, Nr. 188, S. 187, dann auch Hanserec. I, 5, Nr. 464–471, S. 377–386, zu 1407 Aug. 11.

²² Chron. dt. Städte 28: Lübeck 3, 1902, S. 35f., vgl. auch ebd. S. 44. Von der Vertreibung wurden nur die Ratsherren ausgenommen, *de id helden myt der menheyt*.

²³ F. Frensdorff (wie Anm. 19) S. 239–247; vgl. auch die übrigen sich auf die Mindener Schicht beziehenden Dortmunder Urkunden bei K. Rübél, Dortmunder UB III, 1, S. V.

²⁴ Hanserec. I, 5, N. 471, S. 385f.

²⁵ Wie Anm. 22, S. 36.

²⁶ H. Rothert, Westfälische Geschichte I, 1949, S. 360, S. 362–365.

²⁷ Ebd. S. 362f. Vgl. auch F. Lauffs, Das Mindener Zunft- und Gewerbewesen im Mittelalter, in: Mind. Jb. 6, 1934, S. 3–57; L. Kulke, Minden und die Hanse, in: Mitt. d. Mind. Geschichtsver. 42, 1970, S. 7–54.

muß schon bald auf Betreiben des münsterschen Bischofs Otto von Hoya dessen Neffen Albrecht zum Koadjutor annehmen²⁸. Den Hoyas wie auch Rudolf von Diepholz werden wir bei einer späteren innerstädtischen Auseinandersetzung erneut begegnen, die in Minden deutlich die Kämpfe der benachbarten Territorialherren widerspiegelt.

Für unser Ziel gilt es hier festzuhalten, daß die im 14. Jahrhundert entwickelten Verhaltensformen der Hanse zur Beilegung von Bürgerkämpfen bei ihrer ersten Anwendung auf eine westfälische Stadt zwar zu schnellem Erfolg führten, doch sind zu diesem Urteil drei Anmerkungen notwendig: Obwohl Dortmund als Oberhof direkt eingeschaltet war, vermittelten nicht die westfälischen Nachbarstädte, sondern Städte der hansischen Kerngruppe, nachdem sich auch Bremen vergeblich um eine Schlichtung bemüht hatte. Zweitens wurde die Einleitung der hansischen Maßnahmen durch das Hofgerichtsurteil des Königs gestützt und durch die Haltung der benachbarten Städte und Landesherren erst durchführbar. Daran aber konnten ebenso dieselben Maßnahmen auch scheitern, wenn etwa einzelne Landesherren die Interessen der betroffenen Stadt schützen würden, um nicht zuletzt ihren eigenen Vorteil aus dem Bürgerkampf zu ziehen.

c) Die Aufruhr-Statuten der Hanse von 1418

Der diesem Erfolg hansischer Bündnispolitik unmittelbar folgende Ausfall Lübecks als dem Zentrum des Bundes zwang die Städtegruppe, die bisher entwickelten Verhaltensformen in allgemein verbindliche Beschlüsse zu fassen, statt im Einzelfall jeweils noch langwierige Verhandlungen zu führen. Wie schwierig die Lage der Hanse durch die Lübecker Ereignisse geworden war, beweist das sorgenvolle Schreiben der deutschen Kaufleute in Brügge an alle hansischen Teilgruppen im Spätherbst 1409; da doch Lübeck seit altersher eine „Hauptstadt“ der Hanse gewesen sei, wisse der Kaufmann jetzt nicht mehr, an wen er sich in seinen Schwierigkeiten wenden solle. Ausdrücklich wird Dortmund aufgefordert, sich mit den übrigen westfälischen Städten zu verständigen²⁹. So nehmen Dortmund, Münster und Osnabrück an der die Beendigung des Lübecker Ratsstreites einleitenden Tagfahrt in Lüneburg 1412 teil³⁰. Es wird beschlossen, vorläufig Hamburg, das selbst in Parteikämpfen zerrissen ist, unter dem Beirat Lüneburgs als Haupt der Hanse anzusehen. Macht aber die dortige Gemeinde diese Aufgabe dem Rat unmöglich, so soll Stralsund an seine Stelle treten. Grundsätzlich wird festgelegt, daß solche Streitigkeiten zwischen Rat und Bürgerschaft ebenso wie zwischen einzelnen Mitgliedsstädten von den Nachbarstädten geschlichtet werden sollen. Wie die Städte schon bei Bremen verfahren waren, so sollen künftig flüchtige Aufrührer in keiner Stadt des Bundes mehr geduldet werden.

Auf dieser Grundlage war es zu einem allgemeinen Statut zur Verhinderung und Schlichtung von Bürgerkämpfen nur noch ein kurzer Weg. Nach erneuten vorbereitenden Beratungen auf der Lübecker Tagfahrt 1417, zu der die westfälischen Städte Entschuldigungsschreiben gesandt hatten³¹, wurde 1418 in fünf Sätzen für alle Hansestädte verbindlich erklärt:

1. Bei Auflauf, Versammlungen oder Verschwörungen gegen den Rat wird die Todesstrafe beschlossen. Mitschuldig an einem solchen Vergehen sind auch alle Mitwisser, die deshalb dieselbe Strafe trifft. Verstoßen nichthansische Städte gegen diesen Spruch, so wird der Verkehr mit ihnen untersagt.

2. Wird ein Ratskolleg ganz oder nur teilweise in einer Mitgliedstadt an der Ausübung seiner Amtsgewalt gehindert, so wird die Stadt aus der Hanse ausgeschlossen. Die Verhansung gilt solange, bis der alte Rat wieder voll in seine Gewalt eingesetzt und der Hanse Genugtuung für den Ungehorsam geleistet ist.

²⁸ H. Rothert (wie Anm. 26) S. 363.

²⁹ Hanserec. I, 5, Nr. 675–678, S. 532f.

³⁰ Hanserec. I, 6, Nr. 68, S. 52, vgl. bes. § 18, S. 59, § 22, S. 60, § 49/50, S. 64.

³¹ Hanserec. I, 6, Nr. 396a, S. 366f., zu 1417, vgl. auch S. 362–364, im Rezeß § 83, S. 381f.: *weret dat in jenniger henzeestad ere raed van eren borgeren wurde unmechtich gemaket, so schal der stad rad unwerdich wesen in raden der anderen stede van der henze to sittiende, so lange, wente se wedder over ere borgere mechtich werden; weret ok, dat se dar mede erer borger nicht konden mechtich werden, so schal de stad vorhenset werden, unde ere gud unde erer borgere schal man nemen unde richtent na der hense rechte; unde veer stede der stad negest liggende scholen dat den menen hensesteden vorkundigen . . .*; vgl. ebd. § 106, S. 385, über die Friedloslegung von Aufrührern, und die Statuten Nr. 398, S. 387–391, bes. § 1.

3. Während dieser Zeit wird die Besendung der hansischen Tagfahrten durch die betroffenen Städte untersagt.

4. Bei Städten, die das Hochgericht nicht besitzen, sollen die zuständigen Gerichte der Stadtherren gedrängt werden, ein Urteil auf Leib und Leben zu erkennen. Wie wir aus der Einlassung Dortmunds bereits erfahren haben, soll dieser Beschluß den besonderen Verhältnissen im Rheinland und in Westfalen entgegenkommen. Bezeichnend ist es deshalb, wenn er zwar in dem Rezeß, dem Beschlußprotokoll der Tagfahrt, aufgenommen, aber nicht mit den übrigen Statuten publiziert wird.

5. In anderem Zusammenhang wird schließlich bestimmt, daß zur Vermeidung von Aufruhr Beschwerden niemals von mehr als sechs Personen vor den Rat einer Stadt gebracht werden dürfen. Nicht entschließen konnte sich die Versammlung, in die Statuten jenen bereits 1412 vereinbarten Satz aufzunehmen, der die Nachbarstädte zur praktischen Hilfeleistung bei Aufruhr verpflichtete³². Da Soest als erste hansische Stadt noch während der Versammlung die Härte der Beschlüsse erfuhr, liegt es nahe, auch hier eine besondere Rücksichtnahme auf die Verhältnisse der westfälischen Städte zu sehen.

Über die Publikation der Statuten wissen wir aus Danzig und Königsberg sowie aus einem Schreiben Braunschweigs an Göttingen, daß diese in jeder Hansestadt in großen Lettern im Rathaus ausgehängt werden sollten. Aus Stettin schließlich wird berichtet, daß die Tafel mit den Statuten von 1418 in den dortigen Unruhen bald wieder entfernt und vernichtet wurde. Als dann aber der Ausschluß aus der Hanse folgte, war der Widerstand schnell gebrochen: Im Frühjahr 1421 mußte die Gemeinde die Tafel erneut anbringen und für das Vergehen der Hanse Genugtuung leisten³³. – Ein deutlicher Hinweis auf die gegenständlich-bildliche Demonstration des städtischen Selbstverständnisses, das zur selben Zeit in den zahlreichen Rathausneubauten, den Kaiser- und Kurfürstenprogrammen auf deren Schauseiten oder der Aufstellung von Rolandsbildern zum Ausdruck kommt.

2. Die Anwendung der Aufruhr-Statuten durch die Hanse

a) Die politischen Beziehungen Soests zur Hanse im Zeitalter der großen Fehde

Im deutlichen Widerspruch zur wirtschaftlichen Bedeutung der alten Hansestadt Soest steht, daß sie an hansischen Tagfahrten kaum teilgenommen hat³⁴. Dortmund und Münster informierten sie zwar über die jeweiligen Beschlüsse, des öfteren trat die Stadt auch selbst in direkten Schriftwechsel mit der hansischen Versammlung, aber wenn wir den hundertjährigen Bänden der Hanserecesse trauen dürfen, so scheint – von den Brügger Verhandlungen 1356 abgesehen – Gerlach van der Borch der erste Soester Teilnehmer einer solchen Tagfahrt gewesen zu sein. Eine Brügger Angelegenheit war es denn auch, in der sich Soest gemeinsam mit Köln, Dortmund und Münster 1421 wieder schriftlich an die Hanse wandte³⁵. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muß also das 1418 doch so offenkundig gestörte Verhältnis wieder bereinigt gewesen sein.

1430 erscheint dann erstmals tatsächlich ein Vertreter der Stadt auf einer Lübecker Tagfahrt: Bei der immer umstrittenen Protokollfrage der Sitzordnung nimmt der Soester Herbort von Attendorn³⁶ hinter den beiden Hamburger Vertretern und dem Dortmunder Johan Wickede

³² Hanserec. I, 6, Nr. 557, S. 554–559, zu 1418 Juni 24, hier § 1–4, dazu im Rezeß § 53, 60–63, S. 543–545. Im Anschluß an den letzten Abschnitt, der das Hochgericht behandelt, folgt unmittelbar (§ 64) der Beschluß, der Stadt Soest den einleitend zitierten Brief zu senden. Zur Beteiligung der westfälischen Städte an dieser Tagfahrt ebd. S. 529. Vgl. auch E. Daenell (wie Anm. 8) S. 510; J. Schildhauer, in: ders. (wie Anm. 19), S. 191f. Auf derselben Tagfahrt wurde auch ein 12jähriger Landfrieden, eine Tohopesate, vereinbart.

³³ Zu Stettin: E. Daenell (wie Anm. 8) S. 513; zu Danzig und Königsberg: Hanserec. I, 6, S. 554; zu Braunschweig und Göttingen: ebd. Nr. 603, S. 596f. Die preußischen Städte unterstützten noch im folgenden Jahr diesen Beschluß, Hanserec. I, 7, Nr. 13, S. 8f.

³⁴ Nach dem Index der Hanserecesse ist vor 1418 ein Vertreter der Stadt Soest allein auf der Brügger Tagfahrt von 1356 nachweisbar, Hanserec. I, 1, S. 126f.

³⁵ Hanserec. I, 7, Nr. 353, S. 201f, zu 1421 Mai 26. Vgl. ebd. Nr. 357, S. 206f, und Nr. 487, S. 298, zu 1422 Mai 31.

³⁶ Zu Herbort von Attendorn W.-H. Deus (wie Anm. 5) S. 278 u. 374.

den dritten Rang ein, noch vor den Ratssendeboten aus Lüneburg, Paderborn oder Stettin³⁷. Ein Platz, der vier Jahre später auch dem Bürgermeister Detmer van der Wynden auf der linken Seite des Lübecker Ratsgestühls zugestanden wird³⁸. Zu diesem zweiten Termin war die Stadt allein dreimal geladen worden, zuletzt unter erneuter Androhung der Verhansung³⁹; denn wieder befand sich die Stadt gerade in diesen Jahren in einer Verfassungskrise⁴⁰. Dem entspricht, daß Herbort von Attendorn wohl den Ratskollegien von 1428/29 und 1433/34 angehörte, bei seinen Verhandlungen auf der Tagfahrt aber kein geschworener Ratsherr war, ein Vorgang, der den Gewohnheiten der Hanse durchaus widersprach⁴¹. Im selben Jahr 1430 waren die innerstädtischen Schwierigkeiten so weit angewachsen, daß der Rat die Einrichtung eines Ausschusses billigen mußte, den je sechs Vertreter des Rates, der Gemeinde und der Bruderschaften als Berufsgenossenschaften besetzten⁴². Doch auch dadurch konnte der Frieden in der Stadt nicht wiederhergestellt werden: offener Aufruhr brach aus, so daß es der persönlichen Intervention Erzbischof Dietrichs bedurfte, die 1433 ihren Ausdruck in der neuen Verfassungsordnung vom 2. Januar fand⁴³. Danach traten für immer sechs Rentmeister ins Amt, die über die städtischen Finanzen wachen sollten, wobei wieder die drei beteiligten Gruppen der Bürgerschaft gleichviel Vertreter entsandten. Die Einigkeit wurde erzielt, um „Zwietracht, Uneinigkeit, Verrat, Streit und Auflauf“ der vergangenen Jahre zu verhindern und der Stadt ein „beedetes, gehorsames und ehrsames, lobenswertes Regiment“ zu ermöglichen. Deshalb sollte der jeweilige Rat die volle Gewalt besitzen „zu richten, die Stadt zu führen, zu schützen und auch weiterhin das Recht und die alten Gewohnheiten und Freiheiten der Stadt festzustellen“. Sollte aber jemand vom alten oder neuen Rat, von den Bruderschaften, Gilden oder der Gemeinheit innerhalb oder außerhalb Soests den Rentmeistern nicht gehorsam sein und gegen diese Ordnung Parteien bilden oder einen Auflauf veranstalten, so werde ihn der Rat mit seinen Helfern und Mitwissern bestrafen. Zur Durchführung und Unterstützung einer solchen Rechtsübung verpflichteten sich Bruderschaften, Gilden und Gemeinheit ausdrücklich.

Mit der eidlichen Verpflichtung aller Verbände der Soester Bürgerschaft auf Recht und Verfassung der Stadt, mit einer Kontrolle der Ratsgeschäfte durch das paritätisch besetzte Kolleg der Rentmeister schuf die Stadt in den Krisen von 1417/18 und 1430/32 eine ausgewogene Verfassung, die in vergleichbaren Städten der damaligen Zeit ihresgleichen sucht⁴⁴. Ohne das Eingreifen der Hanse, sondern unter tätiger Mitwirkung des Landesherrn errichtete sie eine Ordnung, die stark und überzeugend genug war, die Bürgerschaft auch in den nachfolgenden Jahren der Soester Fehde gegen den Vermittler von 1433 zusammenzuhalten.

Deutlich wurde damit der hansischen Kerngruppe um Lübeck vor Augen geführt, wie differenziert die politischen Verhältnisse und das gemeindliche Selbstverständnis in den einzelnen Teilräumen der Hanse war. Sie selbst war im gleichen Zeitraum durch den Krieg mit König Erich von Dänemark, das Vorgehen der Hohenzollern gegen die märkischen Städte und die Züge der Hussiten, die im Winter 1429/30 bis weit nach Thüringen hineinstießen, so in Anspruch genommen, daß sie sich um die westfälischen Glieder unmöglich kümmern konnte. Eine erneute Welle von Bürgerkämpfen in Wismar, Rostock, Stralsund und Hamburg waren die unmittelbare Folge der bedrängten Lage⁴⁵. In Bremen, dessen Beziehungen zur Hanse wegen der Aufruhr-Statuten seit 1420 merklich abgekühlt waren⁴⁶, kam es schon 1426 zu einem

³⁷ Hanserec. I, 8, Nr. 712, S. 457.

³⁸ Hanserec. II, 1, Nr. 321, S. 200–210, hier S. 201. Zu Detmar van der Wynden: W.-H. Deus (wie Anm. 5) S. 277 u. S. 438.

³⁹ Hanserec. II, 1, Nr. 242, S. 162f., Nr. 261, S. 168f., Nr. 302, S. 191 (Absage), Nr. 329, S. 215f.

⁴⁰ J. Hansen (wie Anm. 1) Nr. 11, S. 14–17, zu 1433 Januar 22: Nach Vermittlung in einer innerstädtischen „Zwietracht“ durch Erzbischof Dietrich von Moers verbieten *borgermestere, reede ald und nigge, broderschoppe, gilde und gantze gemeynheid der stat Soest* Ungehorsam, *partije ofte uploep* gegen die neue Verfassungsordnung.

⁴¹ Ebenfalls ein Beschluß der entscheidenden Lübecker Tagfahrt von 1418 (wie Anm. 32) S. 531.

⁴² J. Hansen (wie Anm. 1) Nr. 11f., S. 14–18. Die Bruderschaften als religiöse, z. T. berufsbezogene Gemeinschaften bedürfen dringend einer vergleichenden Untersuchung. Für Soest: Chron. dt. Städte 24, 1895, S. CIV–CXX; K. Ader, Geschichte der Ämter und Gemeinheit in der Stadt Soest bis zum Ende des 17. Jhs., phil. Diss., Münster 1914.

⁴³ Wie Anm. 40.

⁴⁴ Allg. C. Haase (Hg.), Die Stadt des Mittelalters, 3 Bde., 1969–1973; E. Ennen, Die europäische Stadt des Mittelalters, 1972.

⁴⁵ W. Ehbrecht (wie Anm. 4) S. 279.

⁴⁶ E. Daenell (wie Anm. 8) S. 513.

Umsturz, der eine Verhansung durch die in Braunschweig versammelten wendischen und sächsischen Städte im März des folgenden Jahres nach sich zog⁴⁷. Hierunter litten neben den Städten an der oberen Weser und im Harzvorland vor allem die westfälischen Städte, denen damit einer der Haupthandelswege gesperrt war. Erst 1433 gelang es schließlich Lübeck, Hamburg, Wismar, Lüneburg und Stade, gemeinsam mit dem Grafen Johann von Hoya und dessen Bruder Otto, der seit dem Vorjahr das bremische Erzstift als Administrator verwaltete, sowie einzelnen Stiftsgeistlichen, den Frieden in der Weserstadt wiederherzustellen⁴⁸.

Wieder gab es nur ein kurzes Atemholen für den hansischen Bund: Auf der einen Seite wurde der brandenburgische Kurfürst Friedrich, der 1442 die Doppelstadt Berlin-Köln unterwarf, zum Kopf einer Fürstenkoalition, die wie der vergleichbare Bund seines ansbachischen Bruders Albrecht Achilles die gemeinsame Unterwerfung der Städte unter die Landesherrschaft zum Ziele hatte⁴⁹. Sofort schlossen deshalb die wendischen, pommerschen, märkischen und sächsischen Städte nach dem Muster der *Tohopesate* von 1418 ein neues Hilfsabkommen⁵⁰, während auf der anderen Seite noch im selben Jahr 1443 die westfälischen Städte Münster, Dortmund, Lippstadt, Osnabrück und Soest ihr altes Bündnis erneuerten, dem Paderborn bald beitrug⁵¹. Es ist genügend bekannt, wie dieses Bündnis in der Abwehr Dietrichs von Moers versagte, das Selbstbewußtsein Soests mit der Wahl eines eigenen Landesherrn im folgenden Jahr aber einen für mittelalterliche Verhältnisse kaum zu übertreffenden Höhepunkt setzte⁵². Über Paderborn und die niedersächsischen Städte, nicht über Dortmund, nahm die Stadt Kontakt zum hansischen Bunde auf, dessen Vermittlungsversuche nach Lage der Dinge kaum Erfolg versprechen konnten⁵³. Zwar trafen im Sommer 1445 Ratssendeboten aus Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismar und aus den westfälischen Nachbarstädten Münster und Paderborn mit großem Gefolge in Soest ein, das jedoch statt einer Vermittlung wohl eine Unterstützung in seinem Kampf erwartet hatte. Nach erfolglosen Verhandlungen in Uerdingen⁵⁴ wandte sich jetzt Erzbischof Dietrich seinerseits an die Hanse, um mit dem Dank für die Bemühungen das Ersuchen zu verbinden, Soest aus der Hanse auszuschließen⁵⁵. Dem entsprach es völlig, daß er noch 1448 versuchte, Gruppen der Bürgerschaft, insbesondere das Schmiedeamt, von der antikölnischen Haltung abzubringen⁵⁶, gegen den Rat einzunehmen und Zwietracht in der Gemeinde zu erzeugen. Die Ohnmacht der Hanse beim Schutz der westfälischen Städte und in der Verhinderung von Bürgerkämpfen war offenkundig. Ohne die Hilfe des Bundes hatte Soest vor allem mit Lippstadts Unterstützung sogar den Zug der böhmischen Truppen des Herzogs Wilhelm von Sachsen abgewehrt, der im Vorjahr 1447 zugunsten Dietrichs in die Fehde eingegriffen hatte⁵⁷. Damit aber lieferte die Stadt den Beweis, daß auch Städte im Altsiedelland

⁴⁷ Hanserec. I, 8, Nr. 156, S. 101–103, § 5: . . . vorvolgen mit gantzen ernste den artikel, den de gemeynen stede, in den jare Cristi 1418 bynnen Lubeke to dage vorgaddert, mit eyndracht vorrameden, aldus ludende: Item eft wor eyn rad . . . ; vgl. auch § 6f., S. 103. Bremen trat daraufhin sofort in Verhandlungen mit Soest, Göttingen und Hildesheim ein, ebd. Nr. 161–167, S. 107f.

⁴⁸ Hanserec. II, 1, Nr. 171, S. 119f., zu April 9.

⁴⁹ E. Daenell (wie Anm. 8) S. 482f.

⁵⁰ Hanserec. II, 3, Nr. 68, S. 34f., zu 1443 August 30; vgl. auch ebd. Nr. 38, S. 22, Nr. 59, S. 31f.

⁵¹ J. Hansen (wie Anm. 1) S. 84f.*

⁵² Zur Soester Fehde J. Hansen (wie Anm. 1), weitere Quellen auch in Hanserec. II, 3, Chron. dt. Städte 21: Soest, 1889, dort vor allem das Kriegstagebuch 1414–1447, S. 1–171; auch R. v. Liliencron, Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jh. I, 1865, S. 401–410. Aus dem umfangreichen Schrifttum seien ausgewählt: W.-H. Deus, Die Soester Fehde, 1949; A. Korn, Beiträge zur Geschichte der Soester Fehde . . . , Soester Zeitschr. 62, 1949, S. 5–137; G. Droegge, Verfassung und Wirtschaft in Kurköln unter Dietrich von Moers (1414–1463), 1957.

⁵³ Hanserec. II, 3, Nr. 170f., S. 79, zu 1444. 1447 vertrat Paderborn Soest auf der hansischen Tagfahrt im Mai, J. Hansen (wie Anm. 1) S. 86f.*, Nr. 264, S. 264f., dort auch Nr. 93, S. 91–94, die umfassende Klageschrift der Stadt gegen den Erzbischof von 1444 Mai 3. Über die Beziehungen zu Dortmund in diesen Jahren: L. v. Winterfeld (wie Anm. 19) S. 104–106; J. Hansen (wie Anm. 1) Nr. 180f., S. 168–172.

⁵⁴ Kriegstagebuch (wie Anm. 52) S. 66–71, S. 85–91.

⁵⁵ Hanserec. II, 3, Nr. 202–204, S. 100–104, zu 1445. Über dieses Ansinnen des Erzbischofs verhandelte die Lübecker Tagfahrt 1447; ebd. Nr. 288, S. 174, § 2; vgl. auch Chron. dt. Städte 20: Dortmund, S. 76.

⁵⁶ J. Hansen (wie Anm. 1) Nr. 359, S. 350f., zu 1448 Mai 18. Ähnliche Versuche sind schon aus dem Anfang des Jahres 1446 bekannt; ebd. Nr. 185, S. 174, Nr. 187, S. 175f. und Kriegstagebuch (wie Anm. 52) S. 98–104.

⁵⁷ Hanserec. II, 3, Nr. 331–335, S. 236–240.

selbstbewußte Politik treiben konnten. Prüfen wir abschließend, ob diese Erkenntnis die Hanse zu einer Änderung ihrer Haltung gegenüber den westfälischen Städten und zu deren innerstädtischen Problemen veranlaßte.

b) Die Verhansung Münsters 1454

Der Niederlage der moersischen Partei in der Soester Fehde stand der Aufstieg des hoyaschen Grafenhauses gegenüber⁵⁸. Zwar ritt unmittelbar nach dem Tode Heinrichs von Moers, Bischof von Osnabrück und Münster, dem Bruder des Kölner Erzbischofs, der Utrechter Bischof Rudolf von Diepholz in Münster ein, um die Bevölkerung für die Wahl seines Neffen Konrad zu gewinnen⁵⁹, zwar konnte Erzbischof Dietrich das münsterische Domkapitel zu einer Wahl seines jüngsten Bruders Walram gewinnen⁶⁰, doch die Macht in Stadt und Stift fiel Johann von Hoya zu, den die Osnabrücker kurz zuvor unter dem Druck der anrückenden Böhmen aus dem Stadtgefängnis entlassen hatten⁶¹. Erreichte er für den Augenblick auch nicht die Wahl seines Bruders Erich, so forderte die von den Gildemeistern noch am Vorabend der eigentlichen Bischofswahl aufgebotene Gemeinde, daß Johann selbst die Schirmherrschaft über das Stift übernehmen sollte. Der Rat der Stadt wehrte sich gegen ein solches Ansinnen, doch als der Bürgermeister Bernd Kerckerinck selbst mit dem Leben bedroht wurde, berief der Rat die hoyaschen Brüder aufs Rathaus: Aus der Hand des Rates, nicht auf Beschluß des Domkapitels wie 175 Jahre zuvor der Tecklenburger Graf, empfing Graf Johann von Hoya das Amt eines Stiftsverwesers⁶². Da es diesem gleichzeitig gelang, seinen Bruder Albrecht, der ja seit langem das Stift Minden verwaltete, auch als Administrator von Osnabrück durchzusetzen, ballte sich in den Händen des Nienburger Grafenhauses ein Machtkomplex⁶³, der auch den Boykottmaßnahmen eines han-sischen Bundes trotzen konnte. Die Fehde um Münster war unvermeidbar, als in diesem Moment trotz aller Proteste die Kurie an der Ernennung Walrams von Moers zum Bischof festhielt: Er hat seinen Bischofssitz Münster nie betreten.

Dort hatten sich die Gilden als entschiedene Gegner der moersischen Partei gezeigt. Ihr Aldermann Arnd Bevergern, engagierter Chronist der münsterschen Ereignisse, hatte besonderen Anteil daran gehabt, daß Johann von Hoya Stiftsverweser geworden war⁶⁴. Als aber nach Ausbruch der Fehde die Kriegszüge Johanns die Finanzen der Stadt zu belasten begannen, verminderte sich rasch die Unterstützung durch Rat und Gilden⁶⁵. Der Coesfelder Kompromiß,

⁵⁸ Zum Folgenden Arnd Bevergerns Münsterische Chronik von . . . 1424–1466, in: Die Geschichtsquellen des Bistums Münster I, 1851, S. 244–288, Münsterische Chronik eines ungenannten Augenzeugen . . . 1424–1458, ebd. S. 188–243, Münsterische Chronik von . . . 1424–1557, ebd. S. 304–345; J. Hansen, Westfalen und Rheinland im 15. Jh., 2. Bd.: Die Münsterische Stiftsfehde, 1890; U. Meckstroth, Das Verhältnis der Stadt Münster zu ihrem Landesherren bis zum Ende der Stiftsfehde (1457), in: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster NF 2, 1962, bes. S. 132–157.

⁵⁹ Chronik eines Augenzeugen (wie Anm. 58) S. 202f. Der Utrechter Bischof lud dazu *multos de maioribus, mediis et infimis civibus Monasteriensibus ad solennes epulas in domibus vinalibus ante forum* ein. Doch mußte er die Stadt wieder verlassen, da ein Tumult drohte. Die hier erkennbare Dreischichtung der Gemeinde bedarf noch weiterer Interpretation, vgl. K. Zuhorn, Vom Münsterschen Bürgertum um die Mitte des 15. Jhs., Westf. Z. 95, 1939, S. 88–193, hier S. 177f., wo er in den *infimi* Handwerker, den *maiores* das Patriziat und den *medii* eine gehobene Mittelschicht, das Honoratiorentum erkennen möchte. Dabei hebt er eine gesellschaftlich-ständische Gliederung von einer rechtlich-ständischen ab, die sich etwa im Satz Kerssenbrocks ausdrückt: *Profani seu laici in duos ordines distribuo scilicet patricium et plebeium*.

⁶⁰ U. Meckstroth (wie Anm. 58) S. 132f.

⁶¹ Zu Johann von der Obergrafschaft Hoya-Nienburg (1410–1466) auch H. Rother (wie Anm. 26) S. 366f. Der Graf ritt mit sieben Reitern in Münster ein, wo er vor allem die Unterstützung der Gildemeister und der Gilden erwarb, *tribuni plebis et mechanici*, Chronik eines Augenzeugen (wie Anm. 58) S. 202. Vgl. auch K. Zuhorn (wie Anm. 59).

⁶² Arnd Bevergern (wie Anm. 58) S. 255–259.

⁶³ Die damalige, nur kurz anhaltende Konzentration der Macht in den Händen der Hoyas sowie ihrer Verbündeten in der Gegnerschaft zu Köln zeigt der Geltungsbereich der Stadtverweisung für die 1453 vertriebenen Ratsherren: Erzstift Bremen (Gerhard v. d. Niedergrafschaft Hoya 1442–1463), Bistum Minden (Albrecht von Hoya 1436–1473, Bruder Johanns), Bistum Osnabrück (ebenfalls Albrecht, der dort 1450–1454 als Administrator amtiert), Bistum Münster (Johann und sein Bruder Erich, der Gegenkandidat Walrams von Moers), Grafschaft Ravensberg (Gerhard von Jülich), Grafschaft Mark (Johann von Kleve, dem Soest 1444 gehuldigt hat); vgl. Arnd Bevergern (wie Anm. 58) S. 265.

⁶⁴ Wie Anm. 62. Zur verfassungsmäßigen Stellung der Gilden in Münster: J. Hansen (wie Anm. 58) S. 89*–92*; U. Meckstroth (wie Anm. 58) S. 141–145.

⁶⁵ Arnd Bevergern (wie Anm. 58) S. 259–263.

von Arnd Bevergern selbst mit ausgearbeitet, sollte schließlich im Oktober 1452 die Friedensverhandlungen einleiten, denen sich Johann entschieden widersetzte⁶⁶. Gestützt auf seine *Roeper* erzwang er in einem Auflauf die Stadtschlüssel – äußeres Zeichen der Übernahme der städtischen Gewalt⁶⁷. Bei der jährlichen Wahl der Gildemeister setzte er am 26. Februar 1453 durch, daß zwei ihm ergebene Männer zu Alderleuten gewählt wurden⁶⁸. Sein besonderes Augenmerk galt den Erbmännern, von denen am ehesten Widerspruch zu erwarten war: So verließen unter Führung des Stadtrichters Berthold Bischoping und des früheren Bürgermeisters Bernd Kerckerinck die ersten Ratsmitglieder die Stadt⁶⁹. Am Lambertitag folgte der nächste Auflauf: 29 Angehörige der Erbmännerfamilien, unter ihnen zwei frühere Bürgermeister und sieben Ratsherren, sollte der Tod treffen. Nur der Vermittlung seines Bruders Erich verdankten es diese, daß Johann schließlich die Strafe in eine Stadtverweisung umwandelte, während 7 Männer sogar begnadigt wurden⁷⁰. Mit den Vertriebenen verließen freiwillig auch die amtierenden Bürgermeister Themmo Schenking und Conrad von der Wyck die Stadt, da ihre Amtsgewalt inzwischen ohne Bedeutung war⁷¹. Nur ein Rumpf-Rat hoyascher Parteigänger führte die Geschäfte bis zur nächsten Ratswahl weiter⁷².

Zu diesem Termin erfolgte der letzte Schritt des Grafen: Am 11. März 1454 wählte die Gemeinde unter seinem Druck ein Ratskolleg, dem nur noch drei Erbmänner angehörten⁷³. Der Dortmunder Chronist Johann Kerkhörde umriß die jetzt erreichte Machtstellung Johanns von Hoya treffend mit den Worten: *Do was her Johan van der Hoi borgermester und raet. Wat he geboet, moste sijn. Dat behagede dem gemeinen volke wol*⁷⁴. Dieses unmittelbare Regiment eines Grafen in einer Stadt dauerte noch über drei Jahre. Am Beginn des Jahres 1457 erwarb Johann selbst das Bürgerrecht, wurde (wohl wegen der Ausübung des Waffenhandwerks) Mitglied der Schmiedezunft und darauf in den Rat gewählt: Zwar übernahm er nicht selbst auch verfassungsgemäß das Bürgermeisteramt, aber für ein anderes Ratsamt, nämlich das der Weinakzise, war er sich nicht zu schade⁷⁵.

⁶⁶ Ebd. S. 260, S. 269; J. Hansen (wie Anm. 58) S. 92*; U. Meckstroth (wie Anm. 58) S. 140f.

⁶⁷ Arnd Bevergern (wie Anm. 58) S. 260f., zu Advent 1452. Die des öfteren diskutierte Bezeichnung *Roeper* meint in diesem Zusammenhang keinesfalls Angehörige einer städtischen Unterschicht, vgl. dazu K.-H. Kirchhoff, Die Täufer in Münster 1534–35, 1973, S. 87. Da die so bezeichneten Personen z. T. sogar namentlich erwähnt werden, kann die Benennung hier nur bedeuten, daß es sich um Nichtswürdige, d. h. um Personen handelt, deren Namen der Chronist nicht aussprechen mag, bzw. die bald vergessen werden sollten. Die *Roeper* stehen in eindeutigen Gegensatz zu den *fromme(n) borgere*, vgl. Anm. 70.

⁶⁸ Arnd Bevergern (wie Anm. 58) S. 268; so auch J. Hansen (wie Anm. 58) S. 93* und U. Meckstroth ebd. S. 146. Die Darstellung aber läßt auch eine Beziehung zu 1454 zu, vgl. Arnd Bevergern S. 266.

⁶⁹ Arnd Bevergern (wie Anm. 58) S. 262f.; vgl. auch J. Hansen (wie Anm. 58) Nr. 222, S. 303.

⁷⁰ . . . *up sunth Lambertzdach do makede iuncker Johan enyen uploip myt den ungenanten roeperen und vengk eyn deel van den olden raide unde eyn deell ander fromme borgere . . .*, Arnd Bevergern (wie Anm. 58) S. 264f.

⁷¹ Arnd Bevergern (wie Anm. 58) S. 272–274.

⁷² Der ganze Vorgang in Anlehnung an J. Hansen (wie Anm. 58) S. 94*–96*.

⁷³ Arnd Bevergers Darstellung (wie Anm. 58) S. 265f., S. 273f. ist in der Chronologie verworren. Doch ergibt sich etwa aus dem Vergleich seiner Ratsliste mit den münsterschen Ratssendeboten auf der hansischen Tagfahrt, daß die Ratswahl 1454 stattgefunden haben muß. Die Ratssendeboten waren *Berndt van Acken*, *Hynrich Hilgensnider*, *Dyderick Groven*, *Hermann Dueryaer*, *Johann Scheddynck*, alle aus der Martini-Leischaft, *Berndt Kumpe* aus der Jüdefelder Leischaft. Erbmänner des 24er Ratskollegs waren *Bruen Travelman* (Lamberti), *Godeke Dusaes*, *Hynrich Warendorp Ludgers sonne borgermester in der tydt* (Ludgeri). Das zweite Bürgermeisteramt besetzte *Dyderick Hüge*. Vgl. K. Zuhorn (wie Anm. 59) und G. Aders, Das verschollene älteste Bürgerbuch der Stadt Münster, Westf. Z. 110, 1960, S. 29–96; U. Meckstroth (wie Anm. 58) S. 147. Hierzu sind weitere Ergebnisse von K.-H. Kirchhoff zu erwarten. Vgl. dazu vorläufig: ders., Bürgerliche Reformbewegungen Münsters im 15. und 16. Jh. aus stadtopographischer Sicht, masch. Protokoll eines Kolloquiums im Institut

⁷⁴ Chron. dt. Städte 20; Dortmund, 1887, S. 124. Die sich in einer solchen Äußerung ausdrückende Stellung Johanns in der Stadt entspricht der Formulierung Arnd Bevergers (wie Anm. 58) zu 1454, wonach er das *regiment* in Münster besaß, S. 265, vgl. ebd. S. 277.

⁷⁵ Chronik eines Augenzeugen (wie Anm. 58) S. 234, Arnd Bevergern ebd. S. 285f. Vgl. auch die Chronik ebd. S. 315, wo diese Nachrichten durch die Angabe des Hauses ergänzt werden, in dem Graf Johann wohnte, nämlich im Hofe der Exulantenfamilie Drolshagen (später Romberger Hof) auf der Neubrückenstraße, doch *He nestede int huiss, mer he toch dar gine iungen in up* – sein Regiment ging dem Ende entgegen! Vgl. auch Arnd Bevergern (wie Anm. 58) S. 263; E. Müller, Die Adelshöfe der Stadt Münster, 1930, S. 176f., allgemein K.-H. Kirchhoff, Die Erbmänner und ihre Höfe in Münster, Westf. Z. 116, 1966, S. 3–26.

Der Traum, auf Dauer vielleicht Stadt und Stift Münster in der Hand der Hoyas zu behalten, war zu dieser Zeit schon vorbei: Nach dem Tode Walrams von Moers hatte die Kurie den Wittelsbacher Johann zum Bischof von Münster providiert⁷⁶. Der Ausgleichsvertrag von Kranenburg legte darauf im Oktober 1457 fest, daß Erich von Hoya für seinen Verzicht vom neuen Bischof eine lebenslängliche Rente erhalten sollte. Die Stadt Münster versprach, ihn in die Stadt einzulassen, wenn er die Privilegien bestätigen würde. Graf Johann von Hoya schließlich sollte für seine Mühen geziemend entschädigt werden: Er erhielt als Pfand die Burgen und Ämter Sassenberg und Cloppenburg⁷⁷. Bis zum Sommer des nächsten Jahres waren auch die Verhandlungen zwischen der Stadt und den ausgewanderten Bürgern abgeschlossen⁷⁸.

Die ältere Forschung hat das Regiment des Grafen Johann in Münster häufig mit den Wirren der Wiedertäuferzeit verglichen⁷⁹. Art und Tendenz der Quellen ließen Johann als einen gewalttätigen Mann erscheinen, der mit dem „Pöbel“ der Straße eine ganze Stadt terrorisierte⁸⁰. Dieselben Quellen ermöglichen uns heute mit Hilfe des überlieferten Namensmaterials festzustellen, daß der Anhang der Hoyas, jene *Roepers*, durchaus einen repräsentativen Querschnitt der gesamten Bürgerschaft verkörperten⁸¹. Wenn auch der bestimmende Einfluß der Erbmänner zurückgedrängt worden war, so gab es doch auch unter ihnen einige, die die hoyasche Politik unterstützten. Schließlich lassen die geschilderten Protestformen des Auflaufs und die Regeln der Herrschaftsübernahme den Schluß zu, daß auch die Auseinandersetzung in Münster in die Reihe der von uns behandelten westfälischen Bürgerkämpfe gehört⁸². Somit bleibt die Frage zu beantworten, wie sich die Hanse in diesem Fall verhielt.

Fieberhafte Bündnistätigkeit gab auf dem Höhepunkt der Soester Fehde im Jahre 1447 Ausdruck von der Sorge der Städte um die Bedrohung ihrer Freiheit: Erstmals seit 1418 gelang es der Hanse, wieder ein allgemeines Hilfsabkommen über zehn Jahre zu schließen, wobei der Bürgermeister Münsters Hermann Warendorp, der Paderborner Bürgermeister Bode Bringman und ein Lemgoer Ratsherr die westfälischen Städte vertraten⁸³. Bei der Reorganisation des Bündnisses in vier Quartiere bildeten die bisher immer zögernden Städte des westfälisch-niederrheinischen Raumes unter den Vororten Münster, Nijmegen, Deventer, Wesel und Paderborn ein eigenes Viertel. Unter der allgemeinen Vorbehaltsformel, daß sich das Bündnis nicht gegen das Reich und die rechten Herren der Städte wenden dürfe, stimmten die westfälischen Städte erstmals der Aufnahme der Aufruhrstatuten in den allgemeinen Landfrieden zu. Darin war jetzt auch die Verpflichtung eingeschlossen, daß bei „Zwietracht, Auflauf und Umsturz“ die nächstgelegene Stadt sofort mit den anderen in Verbindung treten solle, um gemeinsam den Frieden wiederherzustellen. Würde ein solcher Aufruhr aber von Gildemitgliedern angezettelt, so sei der Verlust des Einigungsrechts für die beteiligten Personen, nicht aber für die Handwerkskorporation selbst die Folge.

Auf diese Maßregeln mußte die Hanse zurückgreifen, wenn sie aufgerufen wurde, gegen Johann von Hoya und seine Stadt Münster vorzugehen. Wie schwierig für die Städte die Entscheidung für den alten oder für den neuen Rat werden mußte, zeigt die Tatsache, daß in der

⁷⁶ U. Meckstroth (wie Anm. 58) S. 150f.

⁷⁷ J. Hansen (wie Anm. 58) Nr. 418, S. 491–493; U. Meckstroth ebd. S. 152f.

⁷⁸ Johann Kerkhörde (wie Anm. 19) S. 131f.

⁷⁹ Zusammenfassend jetzt die grundsätzlichen Bemerkungen von K.-H. Kirchhoff (wie Anm. 67) S. 80–87.

⁸⁰ Dieses Mißverständnis trotz aller Verdienste auch bei J. Hansen (wie Anm. 58) S. 91*–96*.

⁸¹ K.-H. Kirchhoff (wie Anm. 67 und 73).

⁸² W. Ehbrecht (wie Anm. 4) S. 282–284, (wie Anm. 6) S. 96–103.

⁸³ Lüb. UB VIII, Nr. 437, S. 478–483, zu 1447 Juni 10. Das vierte rheinisch-niederländisch-westfälische Viertel schloß auch Münster, Dortmund, Soest, Paderborn, Lemgo, Herford und Osnabrück ein, während Minden unter das zweite Viertel gezählt wurde, auch Hanserec. II, 3, S. 171–197, hier S. 181, § 23. Zu den gleichzeitigen Verhandlungen über Soest o. Anm. 55. Schon im Juli 1449 wurde versucht, die Tohopesate von 1447 wieder zu beleben (Hanserec. II, 3, S. 412, § 9), doch kam es erst 1451 erneut zu einem formalen sechsjährigen Bündnis (ebd. Nr. 671, S. 512). Von den westfälischen Städten fehlten bei diesen Verhandlungen namentlich 1449 Soest, Münster, Dortmund (Hanserec. II, 3, S. 399 u. S. 410, § 2), 1450 Dortmund, Soest, Paderborn, Lemgo, Herford, Münster, Osnabrück, Minden (ebd. S. 473 u. 484, § 1), vgl. bes. ebd. Nr. 685, S. 520f., Nr. 709, S. 547, § 20, Nr. 727, S. 572, alle zu 1451. Münster stellte die Tohopesate vom 9. 4. 1451 zwar gemeinsam mit Lübeck, Magdeburg, Braunschweig, Nijmegen, Deventer, Wesel und Paderborn aus, doch ist die Ratifizierung nur für das wendische und das sächsische Drittel belegt.

Stadt ein Verwandter des Ratsendeboten, der 1447 das Bündnis mit beeidet hatte, unter Johann 1454 Bürgermeister geworden war⁸⁴, während die Bürgermeister des Vorjahres, der Stadtrichter und der Stadtsekretär auf ihrem Weg ins Exil die Privilegien und Urkunden der Stadt mitgenommen hatten, um aller Welt ihre Legitimität zu beweisen⁸⁵. Noch im Spätherbst 1453 schilderten diese der Stadt Köln die Vorfälle und baten um Unterstützung⁸⁶. Wenn die Exulanten dabei ausdrücklich auch auf den Rezeß der hansischen Tagfahrt von 1447 verwiesen, so verhielt sich doch Köln sehr zurückhaltend⁸⁷. Von den übrigen rheinischen und westfälischen Nachbarstädten waren mehr als verbale Reaktionen ebenso wenig zu erwarten. Gleichzeitig aber lud die Hanse während der Fastenzeit 1454 Münster zur Tagfahrt im Juni nach Lübeck⁸⁸. Beide Parteien folgten der Ladung, doch beschloß die Versammlung eine Vertagung des Streites, der vor einer Kommission weiterverhandelt werden sollte: Am 17. Oktober verhängten die Rats Herren von Lübeck, Hamburg, Bremen und Stade über Münster die Verhansung, da das Nichterscheinen der städtischen Vertreter als Schuldgeständnis angesehen wurde⁸⁹. Zuvor verwarf die Kommission die schriftlich vorgetragene Entschuldigung, daß die Ratsendeboten der Stadt durch den Amtmann des Erzbischofs von Bremen gefangengesetzt worden seien und auch für diese Verhandlung die Sicherheit nicht ausreichend garantiert sei; denn der Bruder des vertriebenen Stadtrichters versuchte als Bremer Domherr auf diesem Wege die Schädigung des Familienbesitzes in Münster zu sühnen. Schließlich setzte der Ausschuß das Urteil noch einmal für sechs Wochen aus, um so erneut Zeit für Verhandlungen zu gewinnen. Aber auch 1 ½ Jahr später ist das Urteil noch nicht vollstreckt: Jetzt fordert die hansische Tagfahrt vielmehr die westfälischen Städte Dortmund, Soest, Osnabrück, Paderborn und Lippstadt auf, erneut zwischen der Stadt und den Vertriebenen zu vermitteln⁹⁰. Der Tod Walrams von Moers veränderte in diesem Augenblick die politische Lage: Nicht durch die Hanse, sondern das Zusammenspiel der politischen Kräfte in der Kurie und im rheinisch-westfälischen Raum ging die hoyasche Zeit in Münster vorüber.

Zusammenfassung

In drei Schritten haben wir die Anwendung der im 14. Jahrhundert von den wendischen und sächsischen Hansestädten entwickelten Verhaltensformen bei innerstädtischen Unruhen am Modell der westfälischen Städte verfolgt. Die Mindener Schicht hatte unmittelbar vor dem Exil des alten Rates in Lübeck den Beweis geliefert, daß trotz der Bedenken Dortmunds und

⁸⁴ Wie Anm. 73.

⁸⁵ *do nemen se myt sick de privilegia, breve unde bullen . . . Also sze ock do weren borgermestere thor yaertall, szo boerden en de tho verwaren dat iaerlanck . . .*, Arnd Bevergern (wie Anm. 58) S. 278.

⁸⁶ J. Hansen (wie Anm. 58) Nr. 245, S. 327. Vgl. auch noch J. J. Berres, Münster und seine handelspolitischen Beziehungen zur deutschen Hanse, phil. Diss., Münster 1919.

⁸⁷ J. Hansen (wie Anm. 58) Nr. 245, S. 327 mit Anm. 1 und 2. Vgl. auch Hanserec. II, 4, Nr. 239f., S. 164.

⁸⁸ Hanserec. II, 4, S. 146, Nr. 248, bes. S. 178f., zur Besendung durch den neuen Rat Münsters Nr. 241f., S. 164f., Nr. 252, S. 192; J. Hansen (wie Anm. 58) Nr. 261, S. 343f., zusammenfassend ebd. S. 102*-105*.

⁸⁹ J. Hansen (wie Anm. 58) Nr. 302, S. 382-384: Danach erkannte die von der Tagfahrt niedergesetzte Stader Kommission zu Recht *dat umme sulkes vorgerorden dranges, overfalles unde gewolt willen den . . . heren Temmen Schenckinge, Bertolt Bispinge, Conrade Polmann unde eren . . . medepatzen . . . gedan unde gescheen, de vorschrevene (neue) raid unde stad Munster bilke vorhenset unde in de bene des recessus der gemenen stede van der dutschen Hanse van drange unde vorkortinghe des rades sprekende gefallen weren . . .* Die Verhansung sollte solange dauern, bis Rat und Stadt Münster einseits *wedder to den horsame der Hanse quemen unde den gemeynen steden . . . beteringhe unde genoch deden*, andererseits die Exulanten *in den raidstoel, staet, stede unde ampt . . . setteden*, und Chronik eines Augenzeugen ebd. S. 226-228, wonach die 72 Städte zählende Hanse unter Führung Lübecks, *capitanea collegii civitatum*, gegen den neuen Rat in Münster verhandelte, da die Städtegruppe *ab antiquo pro conservatione reipublicae in tuitione libertatis mercantiae et viarum publicarum, ad seditiones in civitatibus contra publicam quietem reprimendas constituti*. Die Bestrafung erfolgte *iuxta exigentiam iuris et statutorum Hansze* und lautete auf *exclusio et separatio a communione et consortio libertatum Hansze, et quod nullus cum eisdem communicaret commertio, nec ullus de intraneis civitatis haberet securitatem aut salvum conductum in aliqua civitatum Hansze . . .*

⁹⁰ Hanserec. II, 4, Nr. 415f. mit Anm. 1, S. 294f., zu 1456 Februar 7, ebd. Nr. 458, S. 327f., zu 1456 Juni 24, wo die Vermittlung den westfälischen Städten übertragen wird.

Kölns⁹¹ diese Maßnahmen auch im westlichen Teil des hansischen Bündnisses realisierbar waren, wenn sich die politischen Ziele der benachbarten Territorialherren mit denen des Bundes decken ließen. Soest lehrte, wie eine Stadt auch aus sich heraus und gegen den Willen der Hanse seine Verfassung den Forderungen der Zeit anzupassen vermochte, dadurch aber gleichzeitig die Kraft schöpfte, sich ohne die Unterstützung des Bundes gegen den eigenen Herrn zu wenden. Münster ließ schließlich beispielhaft die Sonderstellung aller westfälischen Städte in der Hanse erkennen, als es gestützt auf die regionalen Gewalten sich über Jahre hinaus den Strafen der Gemeinschaft widersetzen konnte.

Wie gering tatsächlich in diesen Jahren die politische Macht der Hanse in Westfalen war, wenn sie mit den Interessen des Raumes kollidierte, zeigt ihr Eingeständnis, die Vermittlung zwischen den streitenden Parteien Münsters doch noch den westfälischen Schwesterstädten zu überlassen. Dies entsprach völlig der pragmatischen Politik der hansischen Städte, nämlich so lange wie irgend möglich eine Schlichtung in Frieden zu suchen. Die Erweiterung der politischen Führungsschicht und die verstärkte Mitwirkung neuer sozialer Gruppen in der städtischen Gesellschaft, wie sie in der Mindener Schicht versucht, in Soest maßvoll zwischen den beteiligten Gruppen ausgehandelt und im Münster Hoyas schon im Extrem praktiziert wurde, kennzeichnet einerseits die Individualität jeder einzelnen Stadt, deutet aber andererseits auf strukturelle Fragen, die unsere Zeit in der Geschichte beantwortet sehen will. Lassen Sie mich mit dem Wort eines Soesters schließen, der in diesen Tagen seinen 70. Geburtstag begeht: „Geschichte wird dem, der sie zu betrachten weiß, zu einem Spiegel, in dem er sich selbst erkennt, und alle Zeitalter sind ihm gleich jung⁹².“

⁹¹ Die Kölner Haltung nach E. Daenell (wie Anm. 8) S. 480, zu Dortmund vgl. o. Anm. 18.

⁹² W.-H. Deus (wie Anm. 52) S. 10.